



Theo François Rezbach

Die Parallelität von
Massehaftung und persönlicher
Verwalterhaftung bei Versagen
des Insolvenzverwalters



PETER LANG

EINLEITUNG

In dieser Arbeit soll das Nebeneinander von persönlicher Verwalterhaftung und der Haftung der Masse für die Fälle eines Fehlverhaltens des Insolvenzverwalters untersucht werden. Zunächst wird dabei dargestellt, wann überhaupt der Verwalter auch bei der Verletzung nicht insolvenzspezifischer Pflichten schadensersatzpflichtig werden kann und wie die Haftungszurechnung auf die Masse erfolgt. Zum Ende soll geprüft werden, ob und in welchen Fällen die Haftung des Verwalters oder der Masse vorrangig ist, und wie sich dieser Vorrang begründen lässt, oder ob beide Vermögen nebeneinander und zu welchen Teilen haften.

Eingeleitet werden die Untersuchungen mit einem Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Haftung in Insolvenzverfahren. Ziel dieser Darstellung ist es, die wachsende Bedeutung der Verwalterhaftung aber auch der Massehaftung aufzuzeigen. Dabei sind die Ausführungen zu § 82 KO knapp gehalten, da viele Details zu dieser Norm auch in den §§ 60, 61 InsO enthalten sind und dort erläutert werden. Vielmehr beschränken sich die Ausführungen in diesem Bereich auf die Entwicklung der Haftung und die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu der aktuellen Norm.

Zum besseren Verständnis der Herleitung der Massehaftung für Verwalterversagen werden die verschiedenen Theorien zur Rechtsstellung des Insolvenzverwalters dargestellt. Diese können Auswirkungen auf die einschlägige Zurechnungsnorm für das Entstehenmüssen der Masse und deren direkte oder analoge Anwendung haben. Auch haben die Theorien Einfluss darauf, ob eine Vermögensmasse primär oder nur subsidiär haften kann.

Die Haftung des vorläufigen Verwalters (§ 22 InsO) findet nur in sofern Beachtung, als dies für das Verständnis der Verwalterhaftung erforderlich ist. Aspekte des Versicherungsschutzes des Insolvenzverwalters sind auf ein Minimum beschränkt. Eine Berücksichtigung der Sonderinsolvenzverfahren wie beispielsweise des Nachlassinsolvenzverfahrens erfolgt mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit nicht.